



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn am

Mittwoch, 09.09.2026, 11:00 Uhr,

II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

das folgende, in 33104 Paderborn (Bereich Sennelager des Stadtteils Schloß Neuhaus) unter der postalischen Anschrift Bielefelder Straße 167 gelegene Wohnungseigentum:

Wohnungsgrundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 9587, BV lfd. Nr. 1

344/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Schloß Neuhaus Flur 18 Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche, Bielefelder Straße 165, Größe: 822 m²,

Gemarkung Schloß Neuhaus Flur 18 Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche, Bielefelder Straße 167, Alte Waage 1 a, Größe: 202 m²

Gemarkung Schloß Neuhaus Flur 18 Flurstück 661, Gebäude- und Freifläche, Bielefelder Straße 167, Alte Waage 1 a, Größe: 2.390 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss vorne rechts, nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan Haus 3 sämtlich mit Nr. 10 bezeichnet. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurden folgende Sondernutzungsrechte zugeordnet: an dem Balkon Nr. 10 des Aufteilungsplanes zu Haus 3 und an dem Stellplatz Nr. 10 des Aufteilungsplanes zu Haus 3.

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Wohnung mit ca. 96,06 m² Wohnfläche einschließlich Balkon zzgl. Kellerraum im 2. Obergeschoss eines im Jahr 2017 errichteten Wohn- und Geschäftshauses.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

280.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.